



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.9.

4. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
12. bis 15. Juni 2022

## **Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs**

Bielefeld, 15. Juni 2022

### **Beschlussvorschlag:**

Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz  
zu dem Kirchenvertrag zwischen  
der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
der Evangelischen Kirche von Westfalen,  
der Lippischen Landeskirche  
und der Evangelisch-reformierten Kirche  
über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs**

Vom 14. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

- (1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs, der zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

## **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen